

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Folgende Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle der Firma

Level 2 Digitale Kommunikation GmbH

(nachfolgend AN genannt) erteilten Aufträge, soweit keine anderen Bedingungen schriftlich vor Auftragsbeginn vereinbart wurden. Ist eine schriftliche Bestätigung nicht erfolgt oder möglich (Änderungen, Zusatzaufträge, Folgeaufträge) wird die Kenntnis unserer Geschäftsbedingungen als bekannt vorausgesetzt. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1. Auftragserteilung

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Durchführung von Arbeiten und Abwicklung von Aufträgen erfolgt üblicherweise aufgrund eines schriftlichen Auftrages, der von den beiden Partnern firmenmäßig unterzeichnet ist. Diese Gegenzeichnung kann auch durch Bestätigung in anderer schriftlicher Form erfolgen (Auftragsbestätigungsformulare, E-Mail). Die in der vom AN gelegten Auftragsbestätigung genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei laufenden Aufträgen gelten bei mündlicher oder telefonischer Beauftragung letztmalig vereinbarte Preise und Konditionen als vereinbart.

2. Daten und Unterlagen des Auftraggebers

Sämtliches Material, das an den AN vom Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) angeliefert wird, ist in einwandfrei verarbeitbarem Zustand rechtzeitig, frei Haus und verzollt zu übergeben. Der AN ist nicht verpflichtet, das Material auf Mengen und Stückzahlen sowie auf den logischen Inhalt (Richtigkeit und Vollständigkeit) zu überprüfen. Die auf Lieferscheinen bei der Anlieferung benannten Stückzahlen sind für uns nicht verbindlich, da eine Überprüfung der Materialien bei der Anlieferung nur dann erfolgt, wenn der AG den AN dazu ausdrücklich beauftragt und die Kosten übernimmt. Unsere Verarbeitungspreise beinhalten nicht die Kosten für eine solche Überprüfung. Aus diesem Grunde könnten Fehlmengen erst bei der Weiterverarbeitung entdeckt werden. Es sind daher nur die Stückzahlen, die sich aus der Verarbeitung ergeben, verbindlich. Maschinell weiterzuverarbeitende Drucksorten, Papier und Kuverts sind mit einem Zuschuss von 5% anzuliefern, bei Kleinmengen mindestens 10%. Alle übergebenen Materialien, sowie die zur Verwaltung übergebenen Adressen sind nur im Rahmen der vom AN abgeschlossenen Versicherung versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung kann der AN nicht übernehmen. Ergeben sich Mehrkosten, die aus fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen, wie unvollständige Lieferung oder Lieferung in Teilen herrühren, so werden diese zu den jeweils gültigen Stundensätzen verrechnet. Der AG trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen. Für Übertragungsfehler wird vom AN keine Haftung oder Gewährleistung übernommen. Für den AN besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom AG selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten angelieferten oder übertragenen Daten. Es besteht auch keinerlei Haftung seitens des AN für Fehler in und mit derartigen vom AG direkt oder indirekt beigestellten Druckvorrichtungen bzw. Daten sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind. Sollte eine Überprüfung vom AG gefordert werden, so wird diese sowie eine etwaige Korrektur separat verrechnet. Vom AG dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen (Computerausdrucke, DigitalProofs) sind nicht verbindlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die verschiedenen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollte eine verbindliche Vorlage gewünscht werden, müsste ein kostenpflichtiger Ausdruck erstellt werden. Für Manuskripte, Vorlagen, Filme, Datenträger und sonstige dem AN überlassene Unterlagen haftet der AN bis zu einem Zeitpunkt der 4 Wochen nach Erledigung des Auftrages liegt. Darüber hinaus übernimmt der AN für nicht zurückverlangte Unterlagen keine wie immer geartete Haftung. Der AN ist auch nicht verpflichtet, diese Unterlagen sowie der Wiederverwendung dienende Gegenstände über den genannten Termin hinaus zu verwahren. Die vorher bezeichneten Gegenstände werden, soweit vom AG zur Verfügung gestellt, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der AN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Rechtssicherheit

Der AG übernimmt die Verantwortung, dass Form und Inhalt des Materials nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Bei der Vervielfältigung der übergebenen Vorlagen geht der AN davon aus, dass der AG im Besitz der entsprechenden Urheberrechte ist. Der AG wird den AN für etwaige Verletzungen von Rechtsvorschriften, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits- und Medienrechte schad- und klaglos halten. Werden vom AG Schriften, Anwendungssoftware, Daten oder sonstige mit Rechten Dritter behaftete Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt so sichert dieser dem AN zu, dass er zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzung berechtigt ist. Der AN sichert dem AG zu, dass diese Daten, Software oder sonstige Arbeitsunterlagen nur zur Bearbeitung des konkreten Auftrages verwendet werden.

4. Durchführung von Arbeiten

Der AN führt die Aufträge des AG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durch. Der AN behält sich vor, Aufträge oder Teilaufträge von Sublieferanten durchführen zu lassen. Werden zusätzliche, im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten verlangt, so werden die jeweils gültigen Stundensätze bzw. Preislistenstückpreise für diese Mehrleistungen verrechnet. Bei der Herstellung von Werbemitteln und Drucksorten können die handelsüblichen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Auflage nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Liegt kein verbindliches Muster oder eine schriftliche Arbeitsanweisung vor, erfolgt die Verarbeitung in der beim AN üblichen Art und Weise nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der von der Post AG gegebenen Auskünfte übernimmt der AN nicht. Der AN

ist nicht verpflichtet, vor der Verarbeitung oder Postauflieferung die Einhaltung der Portogrenzen und Postbestimmungen zu prüfen. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des AG (Autorenkorrekturen, Änderung von Daten etc.) werden einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes berechnet. Überschreitungen des Angebotes, die durch Änderungen des AG bewirkt werden, gelten vom AG auch ohne Benachrichtigung durch den AN genehmigt. Alle über den üblichen Rahmen hinausgehende Sonderwünsche des AG (Musterproduktion, Vorablieferungen, Tranchenlieferungen an verschiedenen Adressen etc.) werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise für Kuvertier- und Versandarbeiten gelten nur für einwandfrei zu verarbeitendes Material. Sollten sich Schwierigkeiten bei der Verarbeitung ergeben werden daraus resultierende Mehraufwendungen bzw. Erschwerungszuschläge in Rechnung gestellt. In diesem Falle gelten vereinbarte Lieferzusagen nicht mehr.

5. Musterabdrucke, Druckfreigabe

Musterabdrucke/Bürstenabzüge sind vom AG auf Richtigkeit betreffend aller von ihm gestellten Anforderungen zu überprüfen. Mit der Freigabe zum Druck übernimmt der AG die volle Haftung für eventuelle Fehler. Aufgrund von Änderungswünschen, die vom AG zu verantworten sind, erstellte weitere Musterabdrucke/Bürstenabzüge (Autorenkorrektur) werden nach Aufwand verrechnet.

6. Liefertermine, Abwicklungsmodalitäten

Vom AG gewünschte Liefertermine werden nur durch schriftliche Bestätigung durch den AN verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage, an dem dem AN eine unterzeichnete Auftragsbestätigung vorliegt und alle Arbeitsunterlagen und Materialien klar, vollständig und eindeutig zur Verfügung stehen. Angegebene Lieferzeiten sind grundsätzlich nur Zirketermine, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine schriftlich zugesagt wurden. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom AG übernommenen Mitwirkungspflichten. Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Ausfallmustern etc. wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen. Der für die Postaufgabe benötigte Portobetrag muss vor dem vorgesehenen Liefertermin auf dem dem AG genannten Bankkonto mit Angabe des Verwendungszweckes „Portoerlag und Kennzeichnung des Auftrages“ gutgeschrieben oder in bar übergeben sein. Eine Vorauslage des Portobetrages durch den AN wird ausgeschlossen. Das tatsächliche Porto insbes. eine Nachverrechnung der Post AG wegen Gewichtsüberschreitungen wird in einer Portoendabrechnung mit dem Portoerlag verrechnet. Wird das Material verspätet angeliefert oder geht die Portovorauszahlung verspätet ein, so ist der AN nicht mehr an einen abgegebenen Liefertermin gebunden, genauso falls sich nach Anlieferung bzw. bei der Verarbeitung des Materials Schwierigkeiten ergeben, die bei Auftragsannahme nicht erkennbar waren oder die Verarbeitung aus Gründen nicht möglich sind, die nicht vom AN zu vertreten sind. Erfolgt die Postauflieferung durch den AN, gilt als Liefertermin die Übergabe an die Postannahmestelle; mit Übergabe der Lieferungen an andere Transportführer hat der AN seine Lieferverpflichtung erfüllt und die Lieferung gilt als vom AG abgenommen. Es steht dem AN frei auf welcher Postannahmestelle die Auflieferung erfolgt soweit nicht eine bestimmte Postannahmestelle schriftlich vereinbart wurde. Ein als verbindlich anerkannter Liefertermin kann ohne Benachrichtigungspflicht um 5 Arbeitstage überschritten werden. Gerät der AN darüber hinaus in Verzug, muss der AG schriftlich eine Nachfrist setzen, die der Art und dem Umfang des Auftrages angemessen ist.. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist ein Rücktritt vom Vertrag möglich. Schadenersatz, Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger, unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Betriebsstörungen, Störungen bei der Energiezufuhr, behördlichen Eingriffen, Mangel an Transportmitteln etc. – auch wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten auftreten – verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Bei größeren Aufträgen, die mehrere Teilprojekte umfassen, ist der AN berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen. Über Restmengen von Material, die nach der Verarbeitung verbleiben, wird der AN unterrichtet. Sollte innerhalb eines Monats keine Disposition über deren weitere Verwendung erfolgen, sendet der AN das Restmaterial unfrei retour bzw. wird es kostenpflichtig vernichtet.

7. Transport und Verpackung

Der Hin- und Rücktransport des Materials des AG und etwaiger Arbeitsergebnisse erfolgt auf Gefahr und Rechnung des AG. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf besonderen schriftlichen Auftrag. In den Preisen ist, soweit eine solche notwendig, nur die einfachste Verpackung enthalten. Wird vom AG eine besondere Verpackung gewünscht (Geschenksverpackung, Kisten, Kartons, Kantenschutz etc.), so wird das entsprechende Material zu marktüblichen Kosten, Mehraufwand für diese Verpackung wird zum üblichen Stundensatz weiterverrechnet. Eine Rücknahme von Mehrwegpaletten ist nicht vorgesehen.

8. Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr für die fach- und termingerechte Erfüllung der im Leistungsverzeichnis vereinbarten Leistungen nach bestem Wissen und Vermögen. Die Bearbeitung erfolgt mit Sorgfalt, die Haftung des AN beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Beanstandungen sind vom AG unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Beanstandung muss der AG die Möglichkeit schaffen, die Ursachen der gemeldeten Beanstandung zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass der Fehler nicht vom AN zu vertreten ist, sind die Kosten dafür vom AG zu tragen. Im Falle der Gewährleistung hat der AN den Mangel zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen oder wahlweise nachzuliefern. Der AG kann die Minderung des Entgeltes oder den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn 2 Versuche seitens des AN, den Mangel zu beheben nach angemessener Fristsetzung des AG fehlergeschlagen sind oder die Ersatzlieferung wieder mangelhaft ist. Soweit Mängel, die der AN zu vertreten hat, nicht nachgebessert werden können, hat der AG das Recht zur Minderung oder Wandlung. Macht der AG von seinem Recht nicht

Gebrauch, so kann der AN seinerseits vom Vertrag zurücktreten. Der AN haftet jedoch nur bis zu jener Netto-Betragsgröße, die für den Auftrag bzw. Auftrags- teil ohne Portoanteil vereinbart wurde, bei dessen Ausführung der Fehler oder Schaden verursacht wurde, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von Euro 7.000,-. Jede Haftung für Folgeschäden bzw. Ersatz für verwendete Werbemittel und Porto ist ausgeschlossen. Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen. Für Fremderzeugnisse oder –leistungen beschränkt sich die Haftung des AN auf die Abtretung der Ansprüche, die gegen den Zulieferer zustehen. Falls der Zulieferer nicht in Anspruch genommen werden kann, treten die o.g. Gewährleistungsansprüche in Kraft. Jede Haftung nach der Produkthaftung, sowie für Folgeschäden oder Gewinnentgang infolge nicht ordnungsgemäß durchgeführter Aufträge ist ausgeschlossen.

9. Datenspeicherung

Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem AG. Der AN ist unabhängig davon berechtigt, eine Arbeitskopie anzufertigen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ausdrücklich zur Speicherung übergebene Daten des AG werden treuhändisch verwaltet. Der AN verpflichtet sich diese bis zu 6 Monaten nach der letzten Auftragserteilung bzw. Vertragsendes zur Verfügung zu halten und ausschließlich dem AG oder einem von ihm schriftlich bekanntgegebenen Dritten zu übergeben. Der AN sichert dem AG die Nutzung solcher Daten bzw. der Ergebnisse einer Bearbeitung ausschließlich im Sinne der Beauftragung zu. Der Auftrag zur Änderung bzw. Löschung einzelner oder mehrerer Daten kann ausschließlich über Auftrag des AG oder eines von ihm beauftragten Dritten erfolgen. Der AN ist berechtigt, alle mit der Prüfung und Lagerung solcher Daten verbundenen Kosten zu vereinbaren Sätzen zu berechnen. Sind solche Sätze nicht vereinbart gelten die üblichen Listenpreise. Die vereinbarte Verpflichtung zur Datenaufbewahrung erlischt, wenn der AG die dafür berechneten Kosten nicht binnen 8 Wochen bezahlt. Darüber hinaus besteht für den AN keine Verpflichtung zur Speicherung von Daten jeder Art. Dies gilt insbesondere für an den AN zur einmaligen Verarbeitung übergebene Daten (z.B. für Mailings).

10. Eigentum und Urheberrecht an Programmen

Die für den AG eingesetzten Programme bleiben geistiges Eigentum des AN. Ein Entgelt für Entwicklungs- und Adaptionskosten schränkt die weitere Nutzung durch den AN nicht ein.

11. Internetservices/Webdesign

Diensteunterbrechung oder –abschaltung: Der AN ist zur Diensteunterbrechung oder –abschaltung berechtigt, wenn der AG mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist und unter Androhung der Diensteunterbrechung oder -abschaltung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde; oder über das Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird oder der AG mit Hilfe des Services strafgesetzwidrige Handlungen verwickelt. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des §9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen. Der AN haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten. Der AN behält sich vor, einzelne öffentlich zugängliche Angebote zu sperren, wenn Rechtsvorschriften, etwa das Fernmeldegesetz, es erfordern. Der AG erwirbt wenn nicht anders vereinbart, das Copyright der für ihn erstellten Webseiten. Der AG ist damit einverstanden, dass der AN die gestalteten Webseiten als Referenz in seinen Seiten anführen kann. Für Webseiten und Programme, die durch den AG bzw. Dritte nachträglich verändert worden sind, entfällt jegliche Gewährleistung durch den AN. Der AG versichert, dass er mit der Bestellung des Domain-Namens wissentlich kein Warenzeichen einer fremden Firma verletzt bzw. der Domain-Name nicht markenrechtlich geschützt ist. Für den Fall, dass der AN von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der AG, den AN schadlos zu halten. ISA erteilt per Telefon oder Internet grundsätzlich nur unverbindlich Auskunft über die Verfügbarkeit einer Domain. Zwischen Auskunft und Anmeldung kann eine Vergabe an eine dritte Partei durch die NIC/DENIC/INTERNIC/ NETWORK-SOLUTIONS oder eine andere Stelle erfolgen, ohne dass ISA hierauf Einfluss nehmen kann oder davon Kenntnis erlangt.

12. Vertragsdauer

Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, können schriftlich von jedem Vertragspartner jeweils unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungszeit zum Ende eines Kalenderhalbjahres aufgekündigt werden. Kommt der AG seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Aufforderung und Setzen einer Nachfrist nicht nach, ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sollte der AG den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen oder sollte der AN den Vertrag wegen Verzug des AG (Datenanlieferung) oder aus wichtigen Gründen, die der AG zu vertreten hat, kündigen, hat der AG zusätzlich zu den übrigen Verpflichtungen eine Ablösesumme von 75% der restlichen, bis zum nächstordentlichen Vertragsablauf beauftragten Verarbeitung zu zahlen. Dabei gelten als Basis der vereinbarte Auftragsrahmen bzw. die in Kraft stehenden Preise sowie die durch Erfahrung oder Offerte bekannte Häufigkeit.

13. Rechnungslegung und Entgelt

Maßgebend sind die Preise der jeweils gültigen Preisliste bzw. eine gelegte Auftragsbestätigung. Fixgeschäfte bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch den AN. Preise sind Nettopreise in Euro exklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sofern keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Verpackungs- und Versandkosten werden extra verrechnet. Bei Zahlungsverzug ist der AG verpflichtet, Interventionsgebühren, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zu vergüten zuzüglich Verzugszinsen von 1% p.M. Dem AN steht an vom AG angelieferten Vorlagen, Arbeitsunterlagen, Daten, Rohund Fertigmaterialien ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu. Die Rechnungsstellung (Arbeit und Material) erfolgt in der Regel bei Fertigstellung. Bei längerfristigen Aufträgen kann der AN monatliche Teilzahlun-

gen verlangen.

14. Haftung des Mittlers

Tritt ein Mittler des Auftrages im Namen eines Dritten auf, so haftet er für die Einbringlichkeit der Forderungen dem AN als Bürge und Zahler. Der AN wird jedoch die Bezahlung der offenen Forderungen erst nach vergeblicher Mahnung des Geschäftsherrn vom Vermittler einfordern. Der Mittler verpflichtet sich, die Rechte auf seinen Geschäftsherrn zu überbinden.

15. Datengeheimnis

Der AN gewährleistet gem. DSGVO die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und die schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter. Der AN verpflichtet sich auch, seine Mitarbeiter anzuhalten, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

16. Informations- und Registrierungspflicht

Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung hat der AG nachzukommen.

17. Adressenkollektionen

Eine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit gelieferter Adressen kann der AN nicht übernehmen. Dies gilt sowohl für Branchenadressen als auch für Privatadressen als auch für sonstige recherchierte Daten. Bei Privatadressen, die vom AN gemietet werden, übernimmt der AN auch keine Gewähr - falls es sich um Kunden- oder Interessentenadressen handelt - wenn diese so bezeichnet werden. Entsprechen solche Adressen nicht der Beschreibung, so kann der AG daraus keine Ansprüche gegen den AN begründen. Der AN wird jedoch bei berechtigten Reklamationen im Auftrag des Mieters dessen Ansprüche gegenüber dem Eigentümer der Adressen vertreten. Der AN hält ausdrücklich fest, dass angemietete Adressen für Postwerbung bestimmt und daher für persönliche Besuche (Vertreterbesuche und Telefonmarketing) nur bedingt geeignet sind. Mehrfachbenützung der gemieteten Adressen muss bei der Bestellung bekannt gegeben werden. Dies gilt sowohl für die Anlage einer eigenen Adressenkartei oder auch für das mehrfache Abschreiben der gelieferten Unterlagen. Auch ist es nicht zulässig, die Adressen entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben. Von der Weitergabe an Dritte sind Vermittler (Werbemittler, Werbeagenturen) von Aufträgen ausgenommen, haften jedoch persönlich für die Einhaltung dieser Lieferbedingungen. Es gehen nur jene Adressen in das Eigentum des AG über, die auf die versandte Aussendung reagiert haben. Jeder Verstoß gegen diese Vereinbarungen verpflichtet den AG zum Ersatz des dadurch entstehenden direkten oder indirekten Schadens. Auch ohne Nachweis eines tatsächlichen Schadens verpflichtet jede Verletzung dieser Vereinbarung zu einer Konventionalstrafe in der Höhe des zehnfachen Adressenmietpreises, unabhängig davon, ob sämtliche oder nur Teile der gelieferten Adressen mehrfach verwendet wurden. Der AN weist darauf hin, dass die Einhaltung der Vereinbarung durch Kontrolladressen überwacht wird, die in jede Kollektion eingearbeitet sind. Für den Nachweis des Verstoßes genügt die Vorlage einer Kontrolladresse. Die in Angeboten, Preislisten und Auftragsbestätigungen aufgeführten Adressenstückzahlen sind, durch laufende Zu- und Abgänge bedingt, unverbindlich. Bei allen Aufträgen gilt deshalb die jeweils letzte vorliegende Adressenstückzahl als bestellt. Das kann eine Mehr- oder Minderlieferung gegenüber Angeboten, Preislisten oder Auftragsbestätigungen zur Folge haben. In diesen Fällen erhöhen bzw. ermäßigen sich die angegebenen Preise gemäß den Preistabellen. Hat der AG aufgrund der sich hier ergebenden Differenzen zu viele oder zu wenige Werbemittel produziert, können daraus keine Ansprüche gegenüber dem AN abgeleitet werden. Die Eingruppierung der einzelnen Adressen erfolgt aufgrund eigener oder dem AN von dritter Seite gemeldeten Feststellungen. Infolge der Eigentümlichkeit im Adressen-Verlagsgewerbe kann der AN nicht überprüfen, ob der Adressat in Wirklichkeit das ist oder nicht ist, wofür er ausgegeben wird oder wofür er sich selbst ausgibt. Der AN kann daher keine Garantie für die richtige Klassifizierung einer Adresse übernehmen.

18. Gerichtsstand

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich eines Rechtsstreites über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert das für den AN zuständige Gericht 4910 Ried im Innkreis als vereinbart.

19. Schlussbestimmungen

Ein bestätigter Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN enthalten sämtliche getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden, spätere Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AN. Sollte in diesen Bedingungen eine Regelung nicht rechtsgültig sein, bleiben die übrigen Bedingungen verbindlich.

Aurolzmünster, 1.10.2007